

Die Revision des Artikels 261^{bis} StGB vom 14. Dezember 2018

Gutachten von Rechtsanwalt Olivier Bigler – deutsche Übersetzung

Inhaltsverzeichnis

1. Der Artikel 261^{bis} StGB.....	1
1.1 Die Begehung einer strafbaren Handlung.....	2
1.2 Die geschützten Gruppen.....	2
1.3 Der öffentliche Charakter.....	2
2. Die Revision des Artikel 261^{bis} StGB.....	3
2.1 Der Kontext der Rechtsprechung.....	3
2.2 Die parlamentarische Initiative Reynard.....	3
2.3 Die vorbereitenden Arbeiten.....	4
2.4 Die parlamentarischen Debatten.....	4
3. Fragen der Schweizerischen Evangelischen Allianz.....	5

1. Der Artikel 261^{bis} StGB

Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung verpflichtet, Verstösse gegen dieses Abkommen mit strafrechtlichen Massnahmen zu ahnden (BBI 1992 III deutsche Version S. 301). In der Schweiz verabschiedete das Parlament einen neuen Strafgesetzentwurf, um diesen Verpflichtungen nachzukommen. Anlässlich dieses Beschlusses war sich der Bundesrat des möglichen Konflikts zwischen dieser Bestimmung und der Meinungsäusserungsfreiheit bewusst; deshalb präzisiert er: «Weder sachliche Berichterstattung noch die in einer Demokratie notwendige politische Diskussion wird von der Definition des Tatbestandes erfasst.» (op. cit., deutsche Version S. 304). Dieser ahndet die Diskriminierung und den Aufruf zu Hass aufgrund der Rasse durch öffentliche Äusserungen (al. 1), eine Ideologie (al. 2), Propaganda (al. 3), in anderer Weise (al. 4) oder durch die Verweigerung einer Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist (al. 5). Die angedrohte Strafe kann bis zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren oder einer Geldstrafe gehen. Die Strafverfolgung geschieht von Amtes wegen und nicht nur auf Anzeige hin. Er hat folgenden Wortlaut:

Art. 261^{bis} StGB Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Lehre unterscheidet drei konstitutive objektive Elemente eines Aufrufs zu Hass (CR CP II-MAZOU, Art. 261^{bis}):

1... die Begehung einer strafbaren Handlung (rassistische Propaganda, Verletzung der menschlichen Würde oder Verweigerung einer Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist) ...

2... gegen eine geschützte Gruppe ...

3... in öffentlicher Weise.

1.1 Die Begehung einer strafbaren Handlung

Das Gesetz stellt zuallererst denjenigen unter Strafe, der zum Hass aufruft, der Hass propagiert oder an seiner Propagierung teilnimmt.

Der Aufruf zu Hass kann als die Tatsache definiert werden, dass jemand gegen Personen mit dem Ziel oder der Wirkung handelt, dass ein feindliches Verhalten gegen gewisse Personen aufgrund ihrer ethnischen oder Rassen- oder Religionszugehörigkeit geschaffen wird oder ein feindliches Klima verstärkt wird. Diese muss eine gewisse Intensität erreichen (CR CP II-MAZOU, Art. 261bis, N 19ss). Der Gesetzgeber hat diese Äusserungen als Drohung, Beleidigung, Beschimpfung, Verleumdung oder böswilliges Verächtlichmachen definiert, sie müssen ein Aufstacheln zum Hass, eine Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmassnahmen darstellen und jemanden der Verachtung oder Verfolgung aussetzen (BBl 1992 III deutsche Version S. 308).

So wurde der Tatbestand einer Gleichsetzung «von Schwarzen mit Tieren als strafbar anerkannt (BGE 124 IV 121 c. 2b), jedoch nicht ein Plakat, das Muslime zeigt, die mit dem Gesicht zum Boden geneigt vor dem Bundeshaus in Bern beten, begleitet vom folgenden Slogan: «Benutzt eure Köpfe! Wählt SVP, Schweiz immer frei» (Bundesgerichtsentscheid 6B_664/2008).

Der Artikel 261^{bis} StGB stellt ebenfalls das Verneinen eines Genozids und die Herabsetzung und die öffentliche Diskriminierung unter Strafe.

Er stellt schliesslich denjenigen unter Strafe, der eine Leistung verweigert, die für die Allgemeinheit bestimmt ist. Darunter sind Leistungen zu verstehen, die in Artikel 5 Buchst. (f) des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 genannt werden, das heisst Verkehrsmittel, Hotels, Restaurants, Cafés, Aufführungen und Parkanlagen. Die Lehre leitet daraus ab, dass eine Leistung für die Allgemeinheit bestimmt ist, wenn sie von kurzer Dauer ist und auf einheitliche Weise einer unbestimmten Anzahl von Personen angeboten wird, mit denen der Schuldner nur einen unpersönlichen Kontakt hat (Dupuis et al., PC CP, Art. 261^{bis}, N 76).

1.2 Die geschützten Gruppen

Wenn diese Bestimmung in erster Linie die Angehörigen einer Rasse, einer Ethnie oder einer bestimmten Religion vor einer Hassrede schützen sollte, hat das Parlament den Schutzbereich auf Äusserungen ausgedehnt, die auch jemanden wegen seiner sexuellen Orientierung, und zwar die Heterosexualität, die Homosexualität und die Bisexualität betreffen (BBl 2018 deutsche Version S. 5235). Er lehnte es ab, diese Bestimmung auf die sexuelle Identität auszudehnen.

1.3 Der öffentliche Charakter

Um unter Strafe gestellt zu werden, muss der Aufruf zum Hass einen öffentlichen Charakter haben. Öffentlich ist gemäss der Rechtsprechung alles, was nicht im privaten Rahmen, das heisst dem familiären Kreis, dem Freundeskreis oder in einem Umfeld von persönlichen Beziehungen oder besonderer Vertrautheit stattfindet (BGE 130 IV 111, c. 5.2.1).

So sind rassistische Äusserungen im Rahmen einer Versammlung, an der nur Personen teilnehmen können, die eine Einladung vorweisen können, und bei der Eingangskontrollen durchgeführt werden, trotzdem öffentlich, wenn 40 bis 50 Personen anwesend sind und diese sich nicht alle untereinander kennen und nicht alle durch persönliche Beziehungen verbunden sind (BGE 130 IV 111, c. 6).

2. Die Revision des Artikel 261^{bis} StGB

Die Revision des Art. 261^{bis} StGB ist als Reaktion auf ein Bundesgerichtsurteil von 2010 entstanden, das die homosexuellen Personen von den durch diesen Artikel geschützten Gruppen ausschloss (2.1). In der Folge reichte Nationalrat Reynard eine parlamentarische Initiative ein, um diesen Anwendungsbereich auszuweiten (2.2). Die vorbereitenden Arbeiten zogen in Erwägung, diesen Bereich des Schutzes noch auf die sexuelle Identität auszuweiten (2.3), aber diese Revision überstand die parlamentarischen Debatten nicht (2.4).

2.1 Der Kontext der Rechtsprechung

Am 17. Mai 2009, anlässlich des Internationalen Tags gegen Homophobie, hat die Walliser Junge SVP ein Communiqué veröffentlicht unter dem Titel «Non à la banalisation de l'homosexualité!» (Übersetzung: «Nein zur Banalisierung der Homosexualität!»). Diese Stellungnahme verurteilt die Homosexualität als von der Norm abweichend gemessen an den traditionellen Werten wie der Familie und der Nation, und deren Banalisierung das psychische und moralische Gleichgewicht der Jugend gefährden kann.

Zwischen Juli und August 2009 reichten 40 Personen Strafanzeige gegen das Büro der Walliser Jungen SVP ein wegen Beschimpfungen, Diffamierungen und Verleumdungen. Der Untersuchungsrichter und anschliessend das Walliser Kantonsgericht lehnte es ab, auf die eingereichten Klagen einzutreten.

Die Rekurrierenden trugen die Angelegenheit vor das Bundesgericht. Dieses lehnt es in seinem Entscheid 6B_361/2010 vom 1. November 2010 ab darauf einzutreten, aus zwei hauptsächlichen Gründen. In erster Linie stellt es den Rekurrierenden die Opfereigenschaft hinsichtlich einer Ehrverletzung in Abrede (Art. 173ff StGB). Tatsächlich muss man persönlich anvisiert worden sein, um diese Eigenschaft zu haben. Die eingeklagten Äusserungen machten dies nicht, sondern sie zielten auf alle homosexuellen Personen, ohne Unterschied. In dieser Konstellation kann eine Ehrverletzung nur in speziellen Umständen festgestellt werden, insbesondere wenn der Verstoss mit einer Verletzung der körperlichen oder psychischen Integrität zusammenfällt, oder auch wenn er eine spezielle Schwere aufweist (vgl. 4.1).

In zweiter Linie erachtet das Bundesgericht, dass die Homosexuellen als Gruppe nicht durch den Artikel 261^{bis} StGB geschützt sind, der nur die Diskriminierung und den Aufruf zu Hass aufgrund der Rasse, Ethnie oder Religion verurteilt.

2.2 Die parlamentarische Initiative Reynard

Als Reaktion auf den Bundesgerichtsentscheid reichte der Nationalrat Reynard Mathias am 7. März 2013 eine parlamentarische Initiative ein (Nr. 13.407), mit der gegen die Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung gekämpft werden soll und die von 50 Nationalräten mitunterschrieben wurde¹. Diese will den Anwendungsbereich des Artikels 261^{bis} StGB erweitern. Der Kanton Genf reichte am 13. November 2014 eine Standesinitiative (13.304) ein und die Jugendsession 2013 eine Petition (13.2062) – beide mit der gleichen Stossrichtung.

¹ Aebischer Matthias, Allemann Evi, Amarelle Cesla, Amherd Viola, Aubert Josiane, Badran Jacqueline, Bertschi Kathrin, Carobbio Guscetti Marina, Chevalley Isabelle, Chopard-Acklin Max, Derder Fathi, Favre Laurent, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Feri Yvonne, Fridez Pierre-Alain, Friedl Claudia, Germanier Jean-René, Girod Bastien, Gross Andreas, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Hiltbold Hugues, Hodgers Antonio, John-Calame Francine, Jositsch Daniel, Kiener Nellen Margret, Leuenberger Ueli, Maire Jacques-André, Marra Ada, Masshardt Nadine, Meier-Schatz Lucrezia, Müller Geri, Naef Martin, Neiryck Jacques, Nordmann Roger, Nussbaumer Eric, Pardini Corrado, Piller Carrard, Valérie Quadranti, Rosmarie Ribaux, Alain Rossini, Stéphane Schelbert, Louis Schenker, Silvia Schneider, Schüttel Ursula, Schwaab Jean Christophe, Semadeni Silva, Tornare Manuel, van Singer Christian, Vogler Karl, Voruz Eric, Wermuth Cédric.

Die parlamentarische Initiative zielt darauf ab, dass nicht nur die Diskriminierung und der Aufruf zu Hass aufgrund der Rasse, sondern auch aufgrund der «sexuellen Orientierung» unter Strafe gestellt werden. Sie beklagte, dass die homophoben Äusserungen nicht auf eine genügend präzise Gruppe gemünzt seien, dass die Person, welche diese Äusserungen hört, direkt in ihrer Ehre verletzt sei, wie es das Bundesgericht beurteilt hatte.

2.3 Die vorbereitenden Arbeiten

Diese Initiative hat viele Umwege genommen, da die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates sie gutgeheissen hat, während die gleiche Kommission des Ständerates das Gegenteil beschloss. Der Nationalrat bestätigte die Entscheidung seiner Kommission, worauf sich ihm der Ständerat anschloss. Nachdem sie eine Fristverlängerung zur Bearbeitung erhalten hatte, behandelte die RK-NR die Initiative am 12. Februar 2017. Sie debattierte über zwei Möglichkeiten zur Umsetzung dieser parlamentarischen Initiative. Die erste Möglichkeit bestand in einer Konzentration auf das ursprüngliche Ziel, das heisst den Kampf gegen die Homophobie. Die zweite Möglichkeit war, zusätzlich den Begriff der «Geschlechtsidentität» zu integrieren. Im Laufe der Arbeiten gelangte die Kommission zur Überzeugung, dass die Personen mit einer Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit ebenfalls Opfer von Hass und Diskriminierung seien.

In seiner Botschaft vom 3. Mai 2018 zuhanden des Parlaments akzeptiert der Bundesrat die Ausweitung des Artikels 261^{bis} StGB auf die sexuelle Orientierung, aber er lehnt die Geschlechtsidentität ab, weil es ein zu vager Begriff ist.

2.4 Die parlamentarischen Debatten

Anlässlich der Beratungen vom 25. September 2018 im Nationalrat verteidigten die Kommissionssprecher ihre Vorlage, die mit 13 zu 11 Stimmen angenommen worden war. Yves Nidegger schlägt vor, nicht auf das Geschäft einzutreten wegen der Rechtsunsicherheit bedingt durch die Begriffe der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität. Die Gruppen CVP, FDP-Liberale, Grüne, Grünliberale, Sozialisten, schlugen vor, dem Bericht der Kommission zu folgen. Die Vorlage der Kommission wird mit 118 zu 60 Stimmen angenommen.

Anlässlich der Beratungen vom 28. November 2018 im Ständerat definierte die Kommissionssprecherin, Anne Seydoux-Christe, die sexuelle Orientierung als «die Fähigkeit, die jeder hat, eine tiefe emotionelle, affektive und sexuelle Anziehungskraft zu empfinden gegenüber Personen des anderen Geschlechts, des gleichen Geschlechts oder beider Geschlechter, und mit diesen Personen intime und sexuelle Beziehungen zu pflegen». Die Geschlechtsidentität definierte sie als «die intime und persönliche Erfahrung seines Geschlechts, zutiefst durch jeden erlebt, ob sie nun dem bei der Geburt zugeschriebenen Geschlecht entspricht oder nicht, das persönliche Bewusstsein des Körpers und andere Ausdrücke des Geschlechts inbegriffen» (Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 2018, E 850). Andrea Caroni setzte sich gegen die Ausweitung des Artikels 261^{bis} StGB ein, weil man neue Gruppen schützen müsste: sprachliche, behinderte ... Für Claude Janiak muss das Gesetz nur auf extreme Fälle angewendet werden und «der Stammtisch ist nicht in Gefahr». Daniel Jositsch präzisiert, dass die auf den Aufruf zu Hass aufgrund der Rasse anwendbare Rechtsprechung sehr restriktiv ist: Nur öffentliche Äusserungen sind strafbar, das Strafgesetz ist nur auf Äusserungen anwendbar, die derart schwer wiegen, dass sie den Kern der Menschenwürde berühren. Ständerat Hefti prangerte den Mangel an Präzision im Konzept der Geschlechtsidentität an, und daher verzichtete der Ständerat darauf, diesen Begriff ins Gesetz zu integrieren, mit 32 zu 10 Stimmen, im Gegenteil zu dem, was der Nationalrat entschieden hatte.

Als der Nationalrat am 3. Dezember 2018 und 14. Dezember 2018 die Frage wieder aufnahm, nahm er Kenntnis vom Unterschied zur Entscheidung des Ständerates. Lisa Mazzone hob hervor, dass die Verstöße gegen den Artikel 261^{bis} StGB von Amtes wegen geahndet werden und die homosexuelle Gemeinschaft als Gesamtes künftig geschützt wird. Yves Nidegger brachte ein, dass es kein Pogrom aufgrund der Geschlechtsidentität gab und dass Parkplätze, Hotels oder Fitnessräume, die für Frauen reserviert sind, unter die Strafandrohung des Artikels 261^{bis} al. 5 StGB fallen könnten, wenn man das

Feld des Artikels 261^{bis} StGB auf die Geschlechtsidentität ausweiten würde. Schliesslich schliesst sich der Nationalrat dem Vorschlag des Ständerates an, der das Gesetz am gleichen Tag annimmt.

3. Fragen der Schweizerischen Evangelischen Allianz

Werden Pfarrpersonen in Zukunft in der Verkündigung und Predigt kritische Einschätzungen zu Homosexualität oder Bisexualität auf Grund ihrer Interpretation der Bibel machen dürfen?

Die Gesetzesrevision strebt an, dass die Repression von Äusserungen gegen Personen mit einer heterosexuellen, bisexuellen oder homosexuellen Orientierung ausgeweitet wird. Äusserungen, die von Pastoren gemacht werden und die Homosexualität verurteilen, können künftig unter den Geltungsbereich des Artikels 261^{bis} StGB fallen, vorausgesetzt, dass sie eine genügende Intensität erreichen; das wird der Fall sein, wenn die Rede beleidigend, beschimpfend oder verleumdend ist. Es besteht kaum ein Zweifel, dass das Plakat der Walliser Jungen SVP, das eine Degenerierung der menschlichen Rasse, mit Amöben verglichen (!), anprangert, unter den Geltungsbereich des Artikels 261^{bis} StGB fällt.

Die Frage der Reden, die sich darauf beschränken Bibelverse zu zitieren, welche die Homosexualität verurteilen, ist weniger klar. Im August 2015, anlässlich eines Kongresses der deutschen Katholiken in Fulda, zitiert Vitus Huonder, der katholische Bischof von Chur, zwei Verse aus Levitikus, die von der Homosexualität als einem Gräuel sprechen. Er fügt hinzu: «Die beiden Stellen allein würden genügen, um der Frage der Homosexualität aus der Sicht des Glaubens die rechte Wende zu geben.» Die Staatsanwaltschaft des Kantons Graubünden tritt nicht auf eine Klage ein, die durch Pink Cross eingereicht wurde, eine Organisation, die auf die Verteidigung von sexuellen Minderheiten spezialisiert ist. Die Klage wird am 20. Mai 2016 definitiv durch das Kantonsgericht Graubünden abgelehnt. Da der Artikel 261^{bis} StGB noch nicht in Kraft war, ist die Einstellung dieses Verfahrens logisch. Jetzt wäre sein Ausgang unsicherer.

Wie COLEMAN es hervorhebt, ist der Schaden für den Ruf eines Predigers, der als homophob betrachtet wird, sehr gross, auch wenn das Strafverfahren eingestellt ist. Es kann vor der freien Äusserung von Ideen abschrecken (Paul Coleman, *Censored, How European «Hate Speech» Laws are Threatening Freedom of Speech*, Wien, 2014, S. 58).

Werden Kirchen und christliche Organisationen Personen auf Grund ihrer sexuellen Orientierung von bestimmten Ämtern ausschliessen dürfen?

Der Ausschluss einer Person aufgrund ihrer sexuellen Orientierung kann als eine Diskriminierung ausgelegt werden, welche die menschliche Würde verletzt (Art. 261^{bis} al. 4 StGB). Eine Diskriminierung wird definiert als eine willkürliche Unterscheidung, das heisst, die begründet ist auf einen Beweggrund, der keine genügende Verbindung mit dem Recht oder der betreffenden rechtlichen Situation zeigt (DUPUIS et alii, PC CP, art. 261bis, N 29). Eine Verletzung der menschlichen Würde ist gegeben, wenn eine Person als ein Mensch zweiter Klasse behandelt wird (CR CP II-MAZOU, art. 261bis N 44).

Einen Homosexuellen als für die Ausübung eines Dienstes unwürdig zu erachten, allein aufgrund seiner sexuellen Orientierung, kann unter den Geltungsbereich des neuen Artikels 261^{bis} StGB fallen. Das gleiche gilt auch, wenn man jemandem die Ausübung eines Dienstes mit rassistischen Beweggründen verweigert.

Die anwendbaren Rechtsbestimmungen sind verschieden, je nachdem ob man vom Ausschluss von einem kirchlichen Dienst oder von einem Dienst im Rahmen eines Arbeitsvertrags spricht.

Die Kirchen in der Schweiz sind nach dem Prinzip des Vereinigungsrechts organisiert (Art. 60ff Zivilgesetzbuch ZGB). Ein Verein kann in seinen Statuten Ausschlussgründe vorsehen (Art. 72 ZGB). Man könnte sich vorstellen, dass die Statuten einer Kirche vorsehen, dass ihre Mitglieder beispielsweise einem bestimmten Verständnis von Ehe und Familie zustimmen.

Im Arbeitsrecht sind die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch die Artikel 319ff des Obligationenrechts (OR) geregelt. Der Arbeitgeber muss die Persönlichkeit des Arbeitnehmers achten (Art. 328 OR), wozu auch die sexuelle Orientierung gehört. Eine Kündigung aufgrund homosexueller Tendenz kann missbräuchlich sein (Art. 336a OR).

Werden Personen oder Institutionen in mündlichen oder schriftlichen Stellungnahmen die homosexuelle Praxis kritisieren und Heterosexualität als anzustrebende Praxis nennen dürfen? – Wann würde bezüglich der Erweiterung etwas als «Aufruf zu Hass oder Diskriminierung» eingeschätzt?

Die Religions- und Meinungsfreiheit bleibt durch die Verfassung garantiert. Die Einschränkung, die durch den Artikel 261^{bis} StGB angestrebt wird, strebt das Verbot von Hassreden an. Zum jetzigen Zeitpunkt wird der Hass-Charakter einer Rede nach einem objektiven Sinn begutachtet, das heisst dass ein mittlerer Zuhörer im Stande ist zu erfassen. Es gibt in Europa eine Tendenz, die Hassrede aus einem subjektiven Blickwinkel zu betrachten, das heisst aus dem Blickwinkel des Klägers. So ist gemäss der englischen Regierung eine Rede eine Hassrede, wenn sie durch das Opfer als solche aufgenommen wird (*any incident «which is perceived by the victim or any other person, as being motivated by prejudice or hate»*, COLEMAN, op. cit., S. 8).

Sogar wenn das Schweizer Recht auf eine objektive Wahrnehmung einer Hassrede gegründet ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verfahren auf der Grundlage eines subjektiven Kriteriums gegen Personen oder Institutionen eröffnet werden könnten, die ihnen einen Schaden für ihren Ruf verursachen würden.

Welche «Leistung, die für die Öffentlichkeit gedacht ist» dürften Kirchen und Organisationen gegenüber Personen auf Grund ihrer sexuellen Orientierung verweigern? Genauer: Könnten den Betroffenen Segenshandlungen, allfällige Trauungen und andere Angebote straffrei verweigert werden?

Eine Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, ist für einen unbestimmten Kreis von Personen bestimmt und von kurzer Dauer (Busreise, ein Glas bestellen, Brot kaufen ...).

Eine Segnung einer Heirat fällt nicht in diese Definition, da sie individuell begleitet wird und unter Zustimmung des Paares zur Lehre der betreffenden Kirche geschieht. Diese Zeremonien sind den Mitgliedern vorbehalten, die das gleiche Glaubensbekenntnis teilen, sowie jenen Personen, die einem evangelischen Eheverständnis beipflichten. Aber zurzeit scheint weder die Lehre noch die Rechtsprechung eine Ausweitung des Begriffs der für die Allgemeinheit bestimmte Leistung in dieser Richtung zu sehen.